

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Grundkapital der Gesellschaft betrug per 31. Dezember 2007 7.923.530,00 EUR eingeteilt in 7.923.530 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 1,00 EUR je Aktie. Sämtliche ausgegebenen 7.923.530 Aktien sind voll eingezahlt. Sämtliche Aktien sind zum Handel im Regulierten Markt (General Standard) zugelassen. Insgesamt 1.323.530 Stückaktien der Gesellschaft sind auf die von dem Vorstand der Gesellschaft am 30. März 2007 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 24. Mai 2007 beschlossene Kapitalerhöhung aus Genehmigtem Kapital gegen Sacheinlagen zurückzuführen.

Beschränkungen von Stimmrechten oder Übertragung von Aktien

Dem Vorstand sind Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, nicht bekannt.

Beteiligungen von über 10 % am Kapital

Die GFP Vermögensverwaltungs GmbH & Co. Beteiligungs KG hielt nach Kenntnis des Vorstands zum 31. Dezember 2007 direkt 66,48 % der Stimmrechte an der Gesellschaft. Der Gesellschaft wurde ferner das Bestehen einer entsprechenden Beteiligung aufgrund der Zurechnungsvorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG gemäß § 21 WpHG für folgende juristische und

natürliche Personen mitgeteilt: GFP Vermögensverwaltungs GmbH, Zweite Medienfonds German Filmproductions GFP GmbH & Co. Beteiligungs KG, Zweite Medienfonds German Filmproductions GFP GmbH & Co. Dritte Beteiligungs KG, Zweite Medienfonds German Filmproductions GFP GmbH, Herr David Groenewold.

Weitere direkte oder indirekte Beteiligungen am Grundkapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten, sind dem Vorstand nicht bekannt.

Aktien mit Sonderrechten

Die GFP Vermögensverwaltungs GmbH & Co. Beteiligungs KG ist Inhaberin eines Sonderrechts. Solange die GFP Vermögensverwaltungs GmbH & Co. Beteiligungs KG Aktionärin der Gesellschaft ist, gewährt ihr § 7 Abs. 3 der Satzung ein Entsendungsrecht im Sinne von § 101 Abs. 2 AktG. Hiernach kann sie zwei Mitglieder ihrer Wahl in den Aufsichtsrat entsenden. Da der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus sechs Mitgliedern der Aktionäre besteht, bleibt das Entsendungsrecht innerhalb der gemäß § 101 Abs. 2 Satz 4 AktG vorgeschriebenen Grenze von einem Drittel der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre. Die GFP Vermögensverwaltungs GmbH & Co. Beteiligungs KG hat von ihrem Entsendungsrecht durch Entsendung von Herrn Steffen Naumann und Herrn Andrej Henkler in den Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2006 Gebrauch gemacht und dies im abgelaufenen Geschäftsjahr 2007 aufrecht erhalten.

Weitere Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, gibt es nicht.

Stimmrechtskontrolle von Arbeitnehmern mit Kapitalbeteiligung

Dem Vorstand sind Beteiligungen von Arbeitnehmern am Grundkapital, aus der die Arbeitnehmer ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben können, nicht bekannt.

Bestimmungen über Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands

Die Bestimmungen zur Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands ergeben sich aus den §§ 84, 85 AktG. Ergänzend bestimmt § 5 der Satzung, dass der Vorstand aus einer oder mehreren Personen besteht und die Zahl der Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat bestimmt wird. Die Änderung der Satzung erfolgt nach den §§ 179, 133 AktG. Gemäß § 11 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

Befugnisse des Vorstandes insbesondere bei der Aktienaussgabe oder beim Aktienrückkauf

Erwerb eigener Aktien

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. Juni 2007 hat den Vorstand der Gesellschaft ermächtigt, mit Zustimmung

des Aufsichtsrats bis zum 20. Dezember 2008 eigene Aktien bis zu einem Anteil von 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Der Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien darf den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel an den jeweils drei vorangegangenen Börsenhandelstagen um nicht mehr als 10 % übersteigen und um nicht mehr als 10 % unterschreiten. Die zeitliche Befristung gilt nur für den Erwerb, nicht für das Halten der Aktien. Der Vorstand wurde auch ermächtigt, die Veräußerung der eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, um Aktien der Gesellschaft Dritten im Rahmen des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen anzubieten. Die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien durch die Hauptversammlung entspricht einer verbreiteten Praxis bei börsennotierten Aktiengesellschaften. Die Ermächtigung soll der Gesellschaft vor allem ermöglichen, nationalen und internationalen Investoren eigene Aktien schnell und flexibel anzubieten, Aktienoptionen zu bedienen und die Eigenkapitalfinanzierung – beispielsweise durch die Vorbereitung der Einziehung von Aktien – zu optimieren.

Von der Ermächtigung hat der Vorstand im Geschäftsjahr 2007 keinen Gebrauch gemacht.

Genehmigtes Kapital

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. Juni 2007 hat den Vorstand der Gesellschaft ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 20. Juni 2012 das Grundkapital der Gesellschaft einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt nominal 3.961.765,00 EUR durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Der Vorstand wurde ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in den gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung näher bestimmten Fällen auszuschließen.

Schließlich ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

Auch die Schaffung von Genehmigtem Kapital entspricht der üblichen Praxis und bezweckt die schnelle und flexible Beschaffung von neuem Eigenkapital. Der Gesellschaft wird hierdurch u. a. ermöglicht, sich kurzfristig an Unternehmen zu beteiligen, ohne Liquiditätseinbuße zu erleiden.

Von der Ermächtigung hat der Vorstand am 30. März 2007 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 24. Mai 2007 Gebrauch gemacht und eine Kapitalerhöhung um 1.323.530,00 EUR gegen Sacheinlagen aus Genehmigtem Kapital unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre beschlossen. Dabei wurden 1.323.530 neue Stückaktien mit voller Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2007 ausgegeben.

Aktienoptionsprogramm

Der Vorstand ist von der Ordentlichen Hauptversammlung vom 30. August 2006 im Rahmen des dort beschlossenen Aktienoptionsprogramms ermächtigt worden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 29. August 2011 Bezugsrechte an Mitglieder der Geschäftsführungen von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen auf bis zu 150.000 Aktien, an Arbeitnehmer der Gesellschaft auf bis zu 40.000 Aktien sowie an Arbeitnehmer der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen auf bis zu 82.000 Aktien auszugeben. Die Ermächtigung enthält weitere Bestimmungen insbesondere zu den Erwerbs- und Ausübungszeiträumen, zur Laufzeit, zum Ausübungspreis und zum Erfolgsziel. Zur Bedienung der Bezugsrechte wurde das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 572.000,00 EUR bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2006). Bei dem Aktienoptionsprogramm handelt es sich um einen variablen Vergütungsbestandteil für Mitarbeiter der Gesellschaft und mit ihr verbundenen Unternehmen. Die Bezugsberechtigten werden hierdurch motiviert, ihre Tätigkeit am Ziel einer Wert- und Kurssteigerung des Unternehmens auszurichten. Die Gewährung von Rechten, die zum Bezug von Aktien berechtigen, führt zu einer liquiditätsmäßigen Entlastung bei der Gesellschaft. Weitere Einzelheiten zu den vorgenannten Befugnissen des Vorstands ergeben sich aus dem Lagebericht und dem Konzernlagebericht, auf die verwiesen wird.

Wandelschuldverschreibungen

Schließlich hat die Hauptversammlung vom 21. Juni 2007 den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 20. Juni 2012 einmalig oder mehrmals verzinsliche und auf den Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 15.000.000,00 EUR zu begeben, die den Inhabern Wandlungsrechte auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in einer Gesamtzahl von bis zu 2.728.000 Stück und mit einem Anteil am Grundkapital von insgesamt höchstens 2.728.000,00 EUR nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen gewähren. Die Laufzeit der Wandlungsrechte darf jeweils dreißig Jahre nicht überschreiten. Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Wandelschuldverschreibungen zu. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Inhaber von Wandelschuldverschreibungen erhalten das Recht, ihre Wandelschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen in Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Die Gesellschaft kann im Fall der Wandlung nach ihrer Wahl entweder Neue Aktien aus bedingtem Kapital oder bereits bestehende Aktien der Gesellschaft gewähren. Die Wandelanleihebedingungen können auch das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Fall der Wandlung statt Aktien den Gegenwert in Geld zu zahlen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Wandelschuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutz, Wandlungspreis und den Wandlungszeitraum festzusetzen.

Zur Sicherung der Wandlungsrechte aus den Wandelschuldverschreibungen besteht ein bedingtes Kapital in Höhe von 2.278.000,00 EUR (Bedingtes Kapital 2007/I).

Wandelschuldverschreibungen geben der Gesellschaft neben der Ausgabe neuer Aktien aus Genehmigtem Kapital die Möglichkeit, sich flexibel auf Entwicklungen auf den Kapitalmarkt einzustellen, um bei Bedarf und Gelegenheit liquide Mittel für das Unternehmen zu beschaffen. Für den Zeichner einer Wandelschuldverschreibung ergibt sich gegenüber dem Erwerb von Aktien der Vorteil, dass er zu gegebener Zeit entweder die verzinsten Rückzahlung des für die Wandelschuldverschreibung aufgewendeten Geldes oder Aktien der Gesellschaft erhält. Ferner werden Aktionäre, die bei der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen nicht mitzeichnen, nicht von Anfang an verwässert, sondern erst, wenn tatsächlich Neue Aktien ausgegeben werden.

Zum 31. Dezember 2007 hat der Vorstand von der Ermächtigung zur Ausgabe von

Wandelschuldverschreibungen keinen Gebrauch gemacht.

Wesentliche Vereinbarungen bei einem Kontrollwechsel

Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels in Folge eines Übernahmeangebots stehen.

Vereinbarungen der Gesellschaft mit Mitgliedern des Vorstands im Fall eines Kontrollwechsels

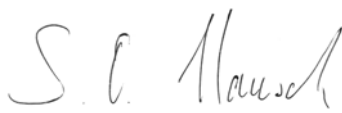
Im Falle einer wesentlichen Änderung der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse hat das Vorstandsmitglied Herr Stephan O. Hansch das Recht, seinen Vorstandsanstellungsvertrag außerordentlich zu kündigen und sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen. Eine wesentliche Änderung der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse liegt vor, wenn mehr als 50 % des Grundkapitals oder der Stimmrechte an der Gesellschaft auf Dritte außerhalb des derzeitigen Aktionärskreises übergehen und die Stellung von Herrn Hansch als Vorstandsmitglied infolge der Änderung der Mehrheitsverhältnisse mehr als nur unwesentlich berührt wird. Nach der Kündigung erhält Herr Hansch eine Abfindung in Höhe des für die Restlaufzeit des Vorstands-

stellungsvertrags mit 5 % p. a. diskontierten durchschnittlichen Jahreseinkommens einschließlich Tantiemen.

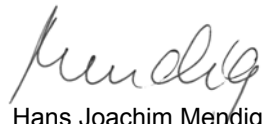
Für den Fall, dass ein Mehrheitsaktionär die von ihm gehaltene Beteiligung in einer Weise veräußert, bei der es zu einem neuen Mehrheitsaktionär kommt, hat das Vorstandsmitglied Mischa Hofmann das Recht, seinen Vorstandsanstellungsvertrag außerordentlich zu kündigen. Im Falle dieser Sonderkündigung erhält Herr Hofmann eine Abfindung in Höhe des für die Restlaufzeit des Vorstandsanstellungsvertrags mit 5 % p.a. diskontierten Grundgehalts sowie die erfolgorientierte Vergütung zeitanteilig für die Zeit der Tätigkeit im Jahr des Ausscheidens zum vertraglich vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt. Eine Abfindung wird nicht bezahlt, wenn Herr Hofmann zugleich mit oder zur Ermöglichung der Mehrheitsveränderung von einem für seine Aktien bestehenden Mitverkaufsrecht Gebrauch macht.

Für den Fall, dass ein Mehrheitsaktionär die von ihm gehaltene Beteiligung in einer Weise veräußert, bei der es zu einem neuen Mehrheitsaktionär kommt, hat das Vorstandsmitglied David Groenewold das Recht, seinen Vorstandsanstellungsvertrag außerordentlich zu kündigen. Im Falle dieser Sonderkündigung erhält Herr Groenewold keine Abfindung.


David Groenewold
Vorstandsvorsitzender


Stephan O. Hansch
Vorstand Finanzen


Mischa Hofmann
Vorstandsmitglied


Hans Joachim Mendig
Vorstandsmitglied